



Motorsportclub Esslingen e.V.

Satzung des Motorsportclub Esslingen e.V. im ADAC

Vorwort

Der Ursprung des Vereins reicht in das Jahr 1923 zurück, als sich in Esslingen einige motorradinteressierte Personen zusammenschlossen, um den Motorradsport gemeinschaftlich auszuüben. Aus diesem Zusammenschluss entstand die am 6. März 1925 mit 36 Mitgliedern gegründete Motorradsport-Vereinigung Esslingen (MVE). Am 6. April 1925 beantragte der Verein die Aufnahme in den ADAC als Ortsclub. Die offizielle Anerkennung als Ortsgruppe des ADAC (Gau VII) erfolgte am 5. Dezember 1925.

Nach der Wiedergründung am 18. April 1951 ist der Verein seit dem 31. Oktober 1962 im Vereinsregister eingetragen. Die Satzung wurde am 11. November 1964 neu gefasst und am 28. Juni 1965 unter VR 462 (alt) eingetragen. Der Verein führte fortan den Namen Motorsportclub Esslingen e. V. am Neckar im ADAC (MSCE).

Am 9. Juni 1983 wurde in der Mitgliederversammlung eine Neufassung der Satzung sowie eine erneute Umbenennung in Motorsportclub Esslingen am Neckar e. V. beschlossen. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 28. Oktober 1983. Weitere Satzungsänderungen wurden in den Jahren 1984 und 1988 beschlossen und ordnungsgemäß im Vereinsregister eingetragen.

Am 27. Februar 2014 ging die Zuständigkeit für den Verein auf das Amtsgericht Stuttgart über. In diesem Zusammenhang wird der Verein seither unter der Vereinsregisternummer VR 210462 geführt.

In der Mitgliederversammlung vom 25. April 2026 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen und der Vereinsname in Motorsportclub Esslingen e.V. im ADAC geändert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Ordnungen	6
§ 10 Beschlüsse.....	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14 Vorstand – Amtszeit & Wahlzyklus	9
§ 15 Rechnungsprüfer	11
§ 16 Satzungsänderungen.....	11
§ 17 Auflösung.....	11
§ 18 Vermögensverwendung	12
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
§ 20 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der erstmals am 6. März 1925 und dann am 18. April 1951 in Esslingen am Neckar wieder gegründete Verein führt den Namen:

Motorsportclub Esslingen e.V. im ADAC

Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung:
- a) des Sports, insbesondere des Motorsports,
 - b) sowie sportlicher Disziplinen mit motor-, fahrzeug- oder technikbezogenem Bezug.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Durchführung von Sportveranstaltungen, z. B. Fahrtrainings zur Verbesserung der Fahrzeugbeherrschung,
 - c) die Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit, insbesondere im Bereich Fahrtraining,
 - e) die Förderung motorsportlich interessierter durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, sportliche und touristische Veranstaltungen, soweit diese dem Satzungszweck dienen.
- (3) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes und trägt diesen im Rahmen seiner Tätigkeit Rechnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Volljährige Personen sind ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ernennung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Verein Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen des Clubs sowie bei Veranstaltungen des Clubs beschlossene Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt die Mitgliederversammlung. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- (4) Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse des Vereins als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Anschrift- und E-Mail-Adressänderungen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich,
- a) die Interessen des Vereins zu fördern,
 - b) zur Übernahme von Platzdiensten auf dem Verkehrsübungsplatz,
 - c) jährlich festgelegte Arbeitsstunden zu leisten.
 - d) Die Teilnahme an Trainings- und Vereinsangeboten setzt die Erfüllung dieser Pflicht oder eine anerkannte Ersatzleistung voraus. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (5) Einzelheiten zu Arbeitsstunden, Platzdiensten und Nachweisen regelt die Beitragsordnung sowie ergänzend die Platzdienstordnung / Trainingsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen geben. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Ordnungen werden grundsätzlich vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Ordnungen können bei Bedarf zum Beispiel für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| a) Geschäftsordnung | e) Geländeordnung |
| b) Mitgliedschaftsordnung | f) Platzdienstordnung |
| c) Beitragsordnung | g) Trainingsordnung |
| d) Clubheimordnung | h) Datenschutzordnung |

- (5) Ordnungen sind den jeweils betroffenen Mitgliedern bekannt zu geben und zugänglich zu machen. Sie sind verbindlich und von den Mitgliedern einzuhalten.
- (6) Ordnungen sowie deren Änderungen und Aufhebungen werden mit der Bekanntgabe an den jeweils betroffenen Personenkreis wirksam.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Beschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des Vereins www.msc-es.de mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 kann vorsehen, dass Mitglieder:
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (8) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern in Textform übermittelt wurde, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nachweisweg ist eine Dokumentation mit Frist und Adressat.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstands
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Vorstand – Amtszeit & Wahlzyklus

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Der/die Vorsitzende | Wahlzyklus WZ1 (ungerade) |
| 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende | Wahlzyklus WZ2 (gerade) |
| 3. Der/die Schatzmeister/in | Wahlzyklus WZ2 (gerade) |

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 4. Der/die Sportleiterin | Wahlzyklus WZ1 (ungerade) |
| 5. Der/die Jugendleiterin | Wahlzyklus WZ2 (gerade) |
| 6. Der/die Schriftführerin | Wahlzyklus WZ1 (ungerade) |
| 7. Geländewart/in | Wahlzyklus WZ1 (ungerade) |
| 8. Gerätewart/in | Wahlzyklus WZ2 (gerade) |
| 9. Clubheimwart/in | Wahlzyklus WZ2 (gerade) |

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzen keine Vertretungsmacht. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss zusätzliche Funktionen oder Ämter eines erweiterten Vorstands schaffen und deren Besetzung festlegen. Dabei ist zugleich zu bestimmen, in welchen Wahlzyklen diese Ämter gewählt werden.

- (3) Beisitzer/innen werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern jährlich durch Beschluss des Vorstands gemäß § 14 Abs. 1 benannt. Beisitzer/innen gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzen keine Vertretungsmacht.
- (4) Der Verein wird gemäß § 14 Abs. 1 durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 3. sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands gemäß § 14 Abs. 1 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der erweiterte Vorstand gemäß § 14 Abs. 2 kann zu Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 1 ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands gemäß § 14 Abs. 1. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 1 können mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der

amtierenden Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands gemäß § 14 Abs. 1 ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 teilnehmen.

- (6) Der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 1 sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 14 Abs. 2 werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Amtszeiten enden turnusmäßig entsprechend der in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Wahlzyklen (Wahlzyklus 1 in ungeraden, Wahlzyklus 2 in geraden Kalenderjahren). Im Jahr 2026 scheiden erstmals die dem Wahlzyklus 2 zugeordneten Vorstandsämter aus; in den Folgejahren wechseln die Wahlzyklen jährlich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand gemäß § 14 Abs. 1 berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- (9) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- (10) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- (11) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Über die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit, die Vertragsinhalte sowie die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand, soweit keine Vorstandsmitglieder betroffen sind. Über entgeltliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Begründung eines Vertragsverhältnisses besteht nicht.

- (12) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand gemäß § 14 Abs. (1). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands gemäß § 14 Abs. (1) & (2) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung, ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren; sofern nichts anderes beschlossen wird, sind dies die Mitglieder des Vorstands.

§ 18 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ADAC Stiftung, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Vereins.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herbert Schankula

Vorsitzender

Thomas Thie

Stellvertretender Vorsitzender

Cassandra Thie

Schatzmeisterin

Esslingen am Neckar, den ???.?.2026